

Von Fall zu Fall entscheiden

Interview: Fachanwalt Marco Berges über das neue Erbrecht

Bis Ende 2008 wird es wahrscheinlich ein neues Erbrecht geben. Wie es genau aussehen wird, steht noch nicht fest. Doch für den einen oder anderen könnte es nützlich sein, vorher seinen Nachlass zu regeln; denn der letzte Wille schafft Klarheit und kann Erbstreitigkeiten vermeiden. Was grundsätzlich bei einem Testament zu beachten ist und welche Änderungen es voraussichtlich geben wird, fragte Evergreen-Reporterin Ruth Hoffmann den Cronenberger Fachanwalt für Erbrecht, Marco Berges.

Evergreen: Nehmen wir an, es gibt kein Testament. Was geschieht dann?

Berges: Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erben in erster Linie der Ehepartner und Kinder oder auch Enkel, wenn die Kinder bereits verstorben sind. Es gibt fünf typische Beispiele: Beim Tod eines Ehepartners erbt der hinterbliebene Partner zur Hälfte, wenn kein Ehevertrag besteht. Die andere Hälfte wird unter den Kindern aufgeteilt. Stirbt auch der zweite Ehepartner, erben die Kinder. Beim Tod des Ehepartners eines kinderlosen Paares erhält der hinterbliebene Partner drei Viertel, wenn die Eltern des Verstorbenen noch leben. Sie erhalten ein Viertel zu gleichen Teilen. Beim Tod eines kinderlosen Unverheirateten erben die Eltern zu gleichen



Marco Berges ist Fachanwalt für Erbrecht.

Foto: Hoffmann

Teilen oder die Geschwister, wenn die Eltern verstorben sind. Sind keine Erben und kein Testament vorhanden, erbt der Staat. Wer die gesetzliche Erbfolge ändern möchte, muss ein Testament oder einen Erbvertrag machen. Dann

können sogar Nichtverwandte als Erben eingesetzt werden.

Evergreen: Gibt es nicht einen so genannten Pflichtteil?

Berges: Ja, für Ehegatten, Kinder und Eltern. Möchte jemand diese bestimmten Personen aus

der Erbfolge ausschließen, kann er dies bis auf das Pflichtteilsrecht verfügen. Auf Verlangen der pflichtteilsberechtigten enterbten Person müssen die Erben dann einen Geldbetrag als Ausgleich zahlen. Das ist in der Regel der halbe Wert des gesetzlichen Erbteils. – Eine vollständige Enterbung ist nur möglich, wenn zum Beispiel eine schwere Straftat vorliegt.

Evergreen: Was wird sich mit dem neuen Gesetz ändern?

Berges: Bisher wird ein Immobilien-Nachlass wertmäßig nur zu 60 Prozent besteuert, während Barvermögen und Aktien zum Beispiel zu 100 Prozent besteuert werden. Ob nun aber die alte oder die neue Steuerregelung günstiger ist, hängt ganz vom individuellen Fall ab. Je wertvoller die Immobilie, umso eher ist die jetzige Regelung günstiger und daher Handeln geboten. Außerdem wird die Erbschaftsteuer geändert. Entfernte Verwandte zahlen erheblich mehr Steuern.

Evergreen: Wie muss ein Testament aussehen?

Berges: Der gesamte Text muss eigenhändig vom Testierenden geschrieben und mit Vor- und Nachname unterzeichnet werden. Beim Testament sollten unbedingt Ort und Datum angegeben sein. Damit erhält es seine volle Gültigkeit und muss nicht notariell beglaubigt werden.

Ruth Hoffmann

● Weitere Informationen gibt zum Beispiel die Broschüre „Was Sie über das Erbrecht wissen sollten“ des NRW-Justizministeriums (www.justiz.nrw.de, ☎ 01803/100110).